

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

- Öffentliche Bekanntmachung -

Dienststelle: Kreishaus Heidkamp
Block C / 5. Etage
Amt für Umweltschutz

Sprechzeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
nach Vereinbarung

Buslinie: 227 und 400
Haltestelle Kreishaus

Bearbeiter/in: Herr Kalweit
Telefon: 0 22 02-13 26 67
Telefax: 0 22 02 13-10 24 95
E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66-12-21-10029-2021
Datum: 25.10.2021

Verfahren im Wasserrecht

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt den Gewässerausbau des Frankenforstbaches im Bereich An der Schmitten. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines Gewässerentwicklungsraums für den Frankenforstbach gem. Umsetzungsfahrplan EG-WRRL ca. zwischen Gewässerstationierung 8+830 und 8+890. Die Uferbereiche werden so gestaltet, d.h. tiefer gelegt (durch Erdabtrag), dass die Überflutung der Ufer-/ Auenbereiche bereits frühzeitig erfolgt. Die Gestaltung der Ufer erfolgt naturnah und mit dem Ziel eigendynamischer Entwicklungsprozesse. Ein positiver und vom Antragssteller gewünschter Nebeneffekt – wenn auch mit nur kleiner Wirkung – ist die Abmilderung von Hochwasserwellen für den folgenden Gewässerabschnitt.

Mit Antrag vom 09.09.2021 wurde für die o.g. Maßnahmen ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen vor. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Die weitere Prüfung auf Grundlage der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist ebenso negativ ausgefallen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht schließlich nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme ist kleinräumig und stellt keinen erheblichen nachteiligen Eingriff in die Umwelt dar. Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm und Verschmutzungen der Zufahrtswege zu erwarten. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Unfall mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadensereignisses ist jedoch sehr gering. Durch Abtrag von Boden wird die Bodenfunktion beeinträchtigt. Im Genehmigungsbescheid werden schließlich Nebenbestimmungen formuliert, um mögliche nachteilige Auswirkungen möglichst zu vermeiden. Insbesondere der Erhalt und Verbleib des wertvollen Oberbodens werden geregelt.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Helmerichs